



Forum Kindertagespflege

Ausgabe 5

Unser Service:

Neue Form der aktuellen Informationen

Liebe Mitwirkende in der Kindertagespflege,

auch, wenn wir alle mit großer Hoffnung in das Jahr 2021 blicken, werden die Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 – Virus viele unserer Lebensbereiche und damit auch die Kindertagespflege offensichtlich noch eine ganze Weile beeinflussen.

Ich möchte daher die 5. Ausgabe unseres Forums dazu nutzen, mich bei Ihnen für die Zusammenarbeit in dieser schwierigen Zeit ein weiteres Mal ganz herzlich zu bedanken!

Trotz dieses prägenden Themas ist es wichtig, die weiteren zentralen Themen der Kindertagespflege nicht aus dem Blick zu verlieren. Ich werde im Rahmen des Forums auch weiterhin die drängenden Fragen beantworten, die an das Jugendamt herangetragen werden, um so alle Beteiligten zeitnah und direkt zu informieren.

Die aktuelle und erste Ausgabe des Forums Kindertagespflege im Jahr 2021 möchte ich aber dazu nutzen, Ihnen einen Überblick über die aktuellen Bearbeitungsfelder in der Tagespflege zu geben, die in diesem Jahr zu lösen sind. Um belastbare Entscheidungsgrundlagen zu erhalten, werden die einzelnen Überlegungen und Aufträge mit den verschiedenen Beteiligten in der Kindertagespflege diskutiert.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 05.06.2020 von der Verwaltung dargelegt bekommen, welche Eckpunkte in der Kindertagespflege aufzugreifen sind. Einige der dort benannten Punkte wurden zwischenzeitlich geregelt:

- Übergangsfrist für Anstellungsträger (JHA 51/055/2020 am 22.09.2020)
- Zahlung der mittelbaren Bildungs—und Betreuungsarbeit (JHA 51/055/2020 am 22.09.2020)
- 5 Stunden verpflichtende Fortbildung (JHA 51/055/2020 am 22.09.2020)
- Verpflegungsentgelt (JHA 51/089/2020 am 24.11.2020)

Anstellungsverhältnisse in der Kindertagespflege

Gemäß § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz kann Kindertagespflege in Einzelfällen auch mit Angestellten angeboten werden, wenn ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht. In der Regel ist diese Möglichkeit den freien Trägern vorbehalten. Allerdings kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 (sozialpädagogische Fachkraft entsprechend der Personalverordnung oder 300 Stunden Qualifizierung nach dem QHB) erfüllt.

Die Begriffe „Einzelfälle“ und „besonders begründete Ausnahmefälle“ gilt es für die Kindertagespflege in Düsseldorf zu definieren. Auch die im Kooperationsvertrag zu regelnden Punkte sind zu identifizieren und mit den Beteiligten abzustimmen.

Wird Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis angeboten, sind die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten, aber auch die höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu einer Kindertagespflegeperson zu beachten. Die hierbei einzuplanenden Pausen, die Zeitanteile für die öffentlich finanzierte mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit und die Vorgaben zu täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitungszeiten, stellen Anstellungsträger vor große Herausforderungen und haben Auswirkungen auf den Umfang der Betreuungsangebote in diesen Kindertagespflegestellen. Eine Betreuung von Kindern im Schichtdienst widerspricht der gesetzlich normierten höchstpersönlichen Zuordnung und wird auch entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 01.07.2020 ausgeschlossen. Lediglich die erforderlichen Pausenzeiten können vertreten werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass für diese eingeplante Pausenvertretung zusätzliche Verträge geschlossen werden.

Aufgabe der Anstellungsträger ist es, dem Jugendamt ein, unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen, entwickeltes eigenes Konzept für jede Kindertagespflegestelle vorzulegen und dieses Konzept bei Abschluss der Betreuungsverträge zu beachten und umzusetzen.

Flexibilisierungspauschale

Im Rahmen der Entwicklung der Betreuungsstruktur in Düsseldorf ist das Anreizsystem der Flexibilisierungsplätze in der Kindertagespflege auf eine neue Grundlage zu stellen. Aktuell werden bis zu zwei Betreuungsplätze pro

Großtagespflege als Vollzeitplätze finanziert, auch, wenn sie tatsächlich nur als „Teilzeitplätze“ in Anspruch genommen werden.

Diese bisherige Regelung wird für alle Bestandsfälle bis zur Beendigung ihres Betreuungsverhältnisses weiter Bestand haben.

Betreuung für Kinder unter einem Jahr

Vor dem ersten Geburtstag hat ein Kind dann einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kita oder einer Kindertagespflegestelle, wenn beide Eltern beispielsweise arbeiten, arbeitsuchend sind oder sich noch in Ausbildung befinden. Eine weitere Möglichkeit nimmt das Kind in den Blick: Wenn die Förderung für seine Entwicklung notwendig ist, besteht ebenfalls ein Anspruch für das Kind. Das regelt § 24 Absatz 1 im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Wie viele Stunden das Kind betreut werden kann, richtet sich nach dem individuellen Bedarf.¹

Aktuell suchen Eltern – auch für Kinder im U1 Bereich- zunächst einen Betreuungsplatz und klären anschließend selbständig oder auch über die Kindertagespflegeperson, die die Betreuung übernehmen möchte, den grundsätzlichen Anspruch auf eine Förderung im U1 Bereich.

Das führt sowohl bei den Eltern als auch den Kindertagespflegepersonen bis zur Entscheidung des Jugendamtes über den gestellten Antrag zu Unsicherheiten über die finanziellen Auswirkungen eines Vertragsabschlusses. Um dies zukünftig zu vermeiden, ist eine Klärung des grundsätzlichen Anspruchs auf Förderung bereits vor der Suche nach einem Betreuungsplatz angedacht.

So haben sowohl Eltern als auch Kindertagespflegeperson oder -einrichtungen bereits vor Vertragsabschluss Klarheit darüber, ob eine öffentlich finanzierte Förderung des Betreuungsplatzes erfolgen kann.

Das Verfahren für die entsprechenden Antragsabläufe wird aktuell im Jugendamt gestaltet. Sobald das abschließende Konzept vorliegt, werde ich Sie informieren. Wichtig bei der Reorganisation des Verfahrensablaufs ist mir, dass wir auf der einen Seite dem Anspruch auf Vereinbarung von Familie und Beruf gerecht werden, auf der anderen Seite aber das Kindeswohl zentraler Bestandteil aller Entscheidungen ist. Dies bedeutet auch, dass eine Betreuung, so wie es auch das Gesetz vorsieht, nur im notwendigen Umfang erfolgt, da gerade für Kinder im ersten Lebensjahr der Aufbau von Bindungen im familiären Kontext von erheblicher Bedeutung ist.

Denkbar ist in diesem Zusammenhang eine Flexibilisierungspauschale im neuen Format nur für diese U1- Plätze. So könnte bei Bescheinigung eines

¹ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend; <https://www.fruehe-chancen.de/service/fuer-eltern/der-rechtsanspruch-auf-kindertagesbetreuung/>

Betreuungsanspruchs im Umfang von 20 Stunden eine Flexi-Platz-Finanzierung mit 25 Stunden erfolgen und bei einem Anspruch von 28 Stunden eine Finanzierung mit 35 Stunden. Diese pauschalisierte Bezahlung honoriert den besonderen Betreuungsaufwand, den die Kindertagespflegeperson bei der Betreuung von Kindern im ersten Lebensjahr leisten muss.

Pflegeerlaubnis

Die Verantwortung für die Aufgaben der Kindertagespflege als Teil der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII obliegt dem Jugendamt. Zwar kann das Jugendamt gemäß § 76 SGB VIII freie Träger an den Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege beteiligen, doch verbleibt beim Jugendamt auch in diesem Fall die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben. Insbesondere die Entscheidung über die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist als Verwaltungsakt originäre Aufgabe des Jugendamtes.

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sind die aktuellen Arbeitsprozesse und Rollen der Beteiligten neu aufzustellen. Das Jugendamt sollte hierbei als Ansprechpartner der Kindertagespflegepersonen für die Fragen rund um die Pflegeerlaubnisse agieren, um so kurze Wege und einen direkten Kontakt zwischen den Antragstellenden und dem für die Entscheidung Zuständigen sicherzustellen. Die Expertise der Fachberatungen liegt in der pädagogischen Arbeit und sollte hier unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Qualitätssteigerung auch verstärkt eingesetzt werden. Optimiert werden sollte diese Neuausrichtung durch ein unterstütztes digitalisiertes „Antragsportal“.

Die Gespräche mit den Vertretern der freien Träger zur Betrachtung der Arbeitsprozesse und möglicher Neuausrichtungen sind aufgenommen. Über den weiteren Prozess werde ich Sie zeitnah informieren.

Vertretung

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung ist für den Fall von ungeplanten Ausfällen der Kindertagespflegeperson eine Vertretung zu organisieren. Die aktuelle Vertretungsregelung in der Düsseldorfer Kindertagespflege sieht hierbei eine Unterscheidung zwischen Kindertagespflegen und Großtagespflegen in angemieteten Räumlichkeiten und der Kindertagespflege in der Privatwohnung vor.

In angemieteten Räumlichkeiten ist die Vertretung grundsätzlich selbständig zu organisieren. Bei der Betreuung in den auch privat genutzten Räumlichkeiten sollte die Vertretung durch einen Pool von Vertretungskräften mit eigenen Räumlichkeiten erfolgen.

Da auch Vertretungskräfte in der Regel angestellt werden, ist hier durch die Anforderungen an Anstellungsträger eine neue Problemlage geschaffen. Auch hat

es sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es vielen Kindertagespflegen und Großtagespflegen zunehmend schwerer fällt, verlässliche Vertretungskräfte zu finden.

Es müssen daher neue Wege beschritten werden, um der Verpflichtung des Jugendamtes gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII zur Sicherstellung einer Betreuung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gerecht zu werden.

Auch hier sind erste Überlegungen zu möglichen Organisationsformen aufgestellt worden, die es nunmehr gilt, mit den verschiedenen Beratungsebenen in der Kindertagespflege zu erörtern und auf die Praktikabilität zu prüfen. Auch hier werde ich Sie auf dem Laufenden halten.

Dynamisierung

Gemäß § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Im Kindergartenjahr 2020/2021 beträgt dieser Landeszuschuss 1.109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. Eine Voraussetzung für die Zahlung dieses Landeszuschusses ist die jährliche Anpassung der an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlten Geldleistung. Der Umfang der Dynamisierung ist noch in diesem Jahr festzulegen. Eine Vorgabe zur Höhe besteht seitens des Landes nicht.

Auszahlung der Förderungen

Abschließend freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass mit Beginn des Jahres 2021 das neue Auszahlungsverfahren für die Geldleistung in der Kindertagespflege in Betrieb genommen wurde. Zukünftig ist es daher möglich, die Leistungen kindbezogen zu bescheiden und auszuzahlen. Dies wird eine effizientere und schnellere Bearbeitung von Anträgen ermöglichen. Zunächst ist allerdings, wie bei der Einführung jeder neuen Software, ein Umstellungsprozess erforderlich. Hierbei muss jeder Einzelfall in das neue System überführt werden. Dies wird sukzessive im Rahmen der regulären Bearbeitung erfolgen. Damit ein Abschluss dieses Prozesses innerhalb des ersten Halbjahres 2021 sichergestellt werden kann, wird der Bereich der Kindertagespflege durch zusätzliches Personal aus anderen Bereichen des Jugendamtes unterstützt. Um die Zahlungen möglichst schnell auf das neue System übertragen zu können, wird vorübergehend die Annahme von Beschwerden oder Prüfhinweisen durch den I-Punkt Familie aufgenommen und gezielt an die Fachleute des Auszahlungsteams weitergeleitet.

Dem in den kommenden Wochen und Monaten anstehenden konstruktiven Austausch zu den einzelnen Themenpunkten mit allen Beteiligten der Kindertagespflege sehe ich positiv entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink that reads "Johannes Horn". The script is cursive and fluid.

Johannes Horn